

## Leseprobe



Pfr. Werner Gutheil / RA Heinrich Michael Roth

### **Christliche Patientenverfügung**

Ein praktischer Leitfaden mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament und Sterbevorsorge

ca. 128 Seiten, 18 x 25,5 cm, Klappenbroschur

**ISBN 9783746249650**

Mehr Informationen finden Sie unter [st-benno.de](http://st-benno.de)

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© St. Benno Verlag GmbH, Leipzig 2017

PFR. WERNER GUTHEIL / RA HEINRICH MICHAEL ROTH

# Christliche Patienten- verfügung

Ein praktischer Leitfaden

mit Vorsorgevollmacht  
Patientenverfügung  
Testament  
Sterbevorsorge

**benno**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Besuchen Sie uns im Internet:**  
[www.st-benno.de](http://www.st-benno.de)

ISBN 978-3-7462-4965-0

© St. Benno Verlag GmbH, Leipzig  
Umschlag: Ulrike Vetter, Leipzig  
unter Verwendung eines Fotos von © Syda Productions/Fotolia  
Layout und Gesamtherstellung: Arnold & Domnick, Leipzig (D)

# Inhalt

<b>Vorwort zur 4. aktualisierten und erweiterten Auflage</b> .....	7
<b>Hinführung</b> .....	8
<b>Vorsorgeverfügungen</b> .....	11
Die Vorsorgevollmacht – Wer soll die Vollmacht bekommen, meinen Willen durchzusetzen? .....	12
Die Patientenverfügung – Was soll (medizinisch) getan oder nicht getan werden? .....	23
Die Betreuungsverfügung – Wer soll als Betreuer eingesetzt werden? .....	38
Die Sorgeverfügung – Wie regele ich das Sorgerecht für minderjährige Kinder? .....	41
Das Testament – Was soll mit meinem Erbe geschehen? .....	44
<b>Vorsorgen</b> .....	50
Reisevorsorge – Was ist bei einem Notfall auf Reisen hilfreich? .....	50
Sterbevorsorge – Wie und wo möchte ich sterben? .....	50
Spirituelle Vorsorge – Wer begleitet mich wie im Sterben? .....	53
Vorsorge für den Leichnam – Was soll mit meinem Leichnam geschehen? ...	56
Vollmacht für die Bestattung – Wer kümmert sich um Beerdigung und Nachlass? .....	62
Bestattungsvorsorge – Wie und wo möchte ich beerdigt werden? .....	63
Abschiedsvorsorge – Wie gestaltet sich mein irdischer Abschied? .....	65
Friedhofsvorsorge – Wie soll das Grab versorgt werden? .....	72
Erinnerungsvorsorge – Wie soll an mich über die Beerdigung hinaus gedacht werden? .....	73
Internetvorsorge – Was soll mit meinen digitalen Daten passieren? .....	74

<b>Dokumente</b> .....	75
Formular Vorsorgevollmacht .....	76
Formular Patientenverfügung .....	83
Formular Betreuungsverfügung .....	89
Formular Sorgeverfügung in einem Testament .....	91
Formulierungsvorschläge Testament .....	93
Formular Notfall bei Reisen .....	98
Formular Verfügung für das Sterben .....	101
Checkliste wichtiger Unterlagen .....	109
Vollmacht für die Bestattung .....	110
Bestattungsvorsorge .....	111
Wünsche für die Beisetzung .....	112
Wünsche für das Abschiednehmen .....	114
Wünsche für den Friedhof .....	122
Wünsche für das Gedenken .....	124
Benachrichtigungsliste für den Trauerfall .....	125
Dank .....	127

**Hinweis:** Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird als Bezeichnung etwa für „Bevollmächtigter“, „Vollmachtgeber“, „Betreuer“ oder „Arzt“ häufig nur die im Gesetz genannte männliche Sprachform verwendet.

## Vorwort zur 4. aktualisierten und erweiterten Auflage

Unser erfolgreicher Leitfaden „Christliche Patientenverfügung“ wird in der vierten Auflage hoffentlich wieder vielen Menschen eine praktische und lebensnahe Hilfe für die Zusammenstellung ihrer persönlichen Vorsorge sein. Vieles wurde aktualisiert. So wurde z. B. die Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 2016 (Beschluss vom 06.07.2016, Az. XII ZB 61/16) als Hinweis auf die konkrete Möglichkeit des Sterbens infolge von Entscheidungen aus der Vorsorgevollmacht eingearbeitet. Neue Vorschläge zum Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationsplattformen machen den Leitfaden zu einem Ratgeber für alle Generationen. Der Downloadbereich im Internet ist neu und ermöglicht den Lesern, alle Formulare herunterzuladen und am Computer zu bearbeiten.

Wer selbstbestimmt sein Leben gestaltet, wird dies auch in Zeiten der Krankheit und beim eigenen Sterben wollen. So können Sie z. B. in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Maßnahmen ergriffen und welche vermieden werden sollen. Hierfür ist eine Vorsorgevollmacht gut, die festlegt, wer Ihren Willen durchsetzen soll. Das frühe Gespräch mit dem Bevollmächtigten, der Vertrauensperson, ist sehr wichtig. Viele haben jedoch niemanden, den sie bevollmächtigen können. In diesem Fall ist es manchmal besser, niemanden zu bevollmächtigen, als eine ungeeignete Person auszuwählen. Unser Leitfaden gibt Ihnen viele Anregungen und Tipps zur Vorsorge. Aus unserem christlichen Glauben heraus möchten wir Ihnen aber auch mitgeben, dass es keine letzten Sicherheiten auf dieser Welt gibt. Wir können als Menschen versuchen, alles zu regeln, aber am Ende ruht unser Leben und Sterben in Gottes Hand.

Die 4. Auflage gibt zur Frage des Sterbens und der Beisetzung zusätzliche Hinweise. Wie und wo möchten Sie sterben und beerdigt werden?

Da immer mehr Menschen ohne familiäre Verbindung bestimmen wollen, wie sich ihre letzte Zeit gestalten soll, sind hier neue Bereiche der Vorsorge aufgenommen worden. Spiritualität ist nicht immer mit konfessioneller Bindung verbunden. Das eigene Grab auszusuchen, ist auch für alleinlebende Menschen möglich und kann hilfreich beim Gehen des letzten Weges sein. Das Grab gestalten und pflegen zu lassen, kann ein Zeichen für das Leben sein.

Wir wollen mit den aufgezeigten Möglichkeiten der Vorsorge ein deutliches Zeichen gegen die Entsorgungsmentalität in unserer Gesellschaft setzen. Der Tod soll nicht das letzte Wort haben. Deshalb ist die Erinnerungsvorsorge auch für die Zeit nach dem Tod hier aufgenommen. Uns trägt der Glaube an den einen Gott: „Ich bin mit euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20).

*Pfr. Werner Gutheil, Diözesanseelsorger für Trauernde im Bistum Fulda  
Heinrich Michael Roth, Rechtsanwalt*

# Hinführung

Am Anfang unseres Lebens ist nichts sicher: wie alt wir werden, welchen Beruf wir erlernen, ob wir Glück haben oder schwere Zeiten im Leben. Nur eines ist sicher in unserem Leben: dass wir sterben werden. Gott, so der christliche Glaube, hat die Welt und den Menschen geschaffen. Der Mensch unterscheidet sich vom Tier dadurch, dass er seine Toten betrauert und bestattet.

Früher haben Familienverbände, Mehrgenerationenfamilien und das Leben in einer eher dörflichen Gemeinschaft das Sterben von Menschen mitgetragen. Seit der Aufklärung wurden das Sterben und der Tod, der bis dahin öffentlich war, in die Privatsphäre gedrängt. Damit begann das Problem, das wir heute haben: Immer mehr alleinlebende Menschen leben „vor sich hin“, haben kaum soziale Bezüge, zumindest keine, die sie im Sterben tragen und begleiten. Großstädte wie Frankfurt haben 60% Singlehaushalte.

Die christlichen Gemeinden können diesen Bedarf an notwendiger und christlicher Hilfe nicht mehr auffangen. Alten- und Pflegeheime schießen wie Pilze aus dem Boden.

Individualität im Leben wird zur Individualität im Sterben. Gesetzliche Betreuungen werden durch Wegfall von Familienangehörigen immer notwendiger. Hier kann diese Patientenvorsorge eine gute Grundlage sein.

Aber was sollen Sie tun, wenn Sie Ihre Begleitungen gar nicht kennen? Selbst Nachbarn wissen nichts voneinander. Und über das Sterben wird innerhalb der Familie nicht gesprochen. Die 90-jährige Dame will an ihrem Geburtstag über den Tod und wie man danach vorgehen soll mit ihren 65- bis 70-jährigen Kindern sprechen, die abwiegeln und meinen: „Ach Mutter, darüber brauchen wir doch die nächsten 20 Jahre nicht zu sprechen.“

Aber Gott will, dass wir diesen Fragen und Themen nicht ausweichen. Jesus selbst hat seinen Jüngern angedeutet, wo und wie er sterben werde. Sie haben es aber nicht verstanden, wollten es nicht verstehen, konnten es nicht verstehen.

Die christliche Patientenvorsorge soll helfen, sich diesem Thema zu stellen.

Im medizinischen Teil geht es um die Fragen:

- Was soll getan oder nicht getan werden?
- Wer soll diesen, meinen Willen durchsetzen? (Vorsorgevollmacht)
- Wer soll von Gesetzes wegen meinen Willen durchsetzen? (Betreuungsverfügung)

Menschliche und christliche Fragen stehen im Zentrum von Teil II:

- Wie und wo möchte ich sterben?

Christliche Fragen, vom Standpunkt der katholischen Tradition unter Berücksichtigung der evangelischen Formen, stehen im Teil III:

- Wie und wo möchte ich beerdigt werden?
- Wie soll an mich erinnert werden? (Formen des Gedenkens)
- Wie soll mein Grab gestaltet sein, damit es ein Zeichen der Hoffnung und des Glaubens an die Auferstehung ist?

Der Umkehrschluss ist dadurch im Zweifelsfall möglich: Von welcher Hoffnung hat der schwer kranke, sterbende Mensch gelebt und wie würde er sich jetzt in dieser Situation entscheiden? Was ist sein mutmaßlicher Wille?

Ein glaubender Mensch, der eine Hoffnung auf die Ewigkeit hat, wo er die Menschen trifft, die ihm vorausgegangen sind, wird anders sterben als ein nur im und am Leben orientierter Mensch.

Mein eigener Vater hat auf meine Frage, was er einmal erwarte, gesagt: „Dass es stimmt, was man ein Leben lang geglaubt hat.“

Er hat mich das Leben und das Sterben gelehrt. Er hat mir die kürzeste Form der Patientenverfügung genannt: Ich will daheim sterben! Er hat eine Bestattungsvorsorge mit den Worten getroffen: „Mach's so, wie's üblich ist.“ Er hat die Grabstätte gestaltet, als drei Jahre vorher mein Bruder im Jahr 2000 bestattet wurde, sodass er und meine Mutter in Zukunft einen Platz haben, wo mit einer Stele, die eine steinerne Platte durchbricht und gen Himmel zeigt, ein Zeichen der Hoffnung gebracht wird. Ginkgoblätter zieren diese Stele mit den Namen unserer Familie. Unsere verstorbenen Angehörigen sind nicht vergangen, sondern sie sind nur an einem anderen Ort.

Und so möge diese Mappe helfen, Anregungen für das Gespräch miteinander über das Sterben und den Tod über die Generationen hinweg zu geben, für gesetzliche Betreuer eine Handlungsgrundlage zu haben und für eine Gesellschaft, die erschrocken ist, wenn sie hört, dass der Mensch sterblich ist.

*Pfr. Werner Gutheil  
Diözesanseelsorger für Trauernde im Bistum Fulda*

### **Ein Wort aus der Bibel:**

*Denk an deinen Schöpfer in deinen frühen Jahren, ehe die Tage der Krankheit kommen und die Jahre dich erreichen, von denen du sagen wirst: Ich mag sie nicht!, ehe Sonne und Licht und Mond und Sterne erlöschen und auch nach dem Regen wieder Wolken aufziehen: am Tag, da die Wächter des Hauses zittern, die starken Männer sich krümmen, die Müllerinnen ihre Arbeit einstellen, weil sie zu wenige sind, es dunkel wird bei den Frauen, die aus den Fenstern blicken, und das Tor zur Straße verschlossen wird; wenn das Geräusch der Mühle verstummt, steht man auf beim Zwitschern der Vögel, doch alle Töchter des Liedes ducken sich; ja, ehe die silberne Schnur zerreißt, die goldene Schale bricht, der Krug an der Quelle zerschmettert wird, das Rad zerbrochen in die Grube fällt, der Staub auf die Erde zurückfällt als das, was er war, und der Atem zu Gott zurückkehrt, der ihn gegeben hat.*

**Kohelet 12,1–4.6 f.**

## Vorsorgeverfügungen

Viele Menschen sind gesund und „haben ihre Sachen im Griff“. Der medizinische Fortschritt der letzten Jahrzehnte ermöglicht heute ein beschwerdefreies Leben bis ins hohe Alter. Aber schnell ist man nicht mehr richtig in der Lage, sich um alle eigenen Angelegenheiten selbstständig zu kümmern. Jeder Mensch kann vorübergehend oder auf Dauer die Fähigkeit verlieren, den eigenen Willen zu äußern, Entscheidungen zu treffen und Geschäfte abzuschließen.

Mangelnde Einsichts-, Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit geht bei älteren Menschen oft auf eine Demenz-Erkrankung zurück. Wird ein Patient im Krankenhaus für einige Zeit in Bewusstlosigkeit, also ein künstliches Koma, versetzt, ist er ebenfalls während dieser Zeit nicht geschäftsfähig. Durch Unfall, Drogenmissbrauch oder psychische Erkrankung kann die Geschäftsfähigkeit ebenfalls vorübergehend oder dauernd verloren gehen. Dann ist es gut, wenn rechtzeitig Vorsorge getroffen wurde. Vorsorge ist also ein Thema für jedes Lebensalter und jede Lebenssituation.

Für die Vorsorge bei Krankheit und Pflege bestehen im Wesentlichen drei verschiedene Regelungsmöglichkeiten:

- die Vorsorgevollmacht
- die Betreuungsverfügung
- die Patientenverfügung

Diese Vorsorgeverfügungen werden im Folgenden Schritt für Schritt erläutert und inhaltliche Alternativen dargestellt. Die Formulare zu den Verfügungen können entweder direkt aus dem Buch kopiert und ausgefüllt oder heruntergeladen und am Computer bearbeitet werden.

Dieses Buch gibt Hinweise, die aber im Einzelfall eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar ist sinnvoll, im Normalfall aber nicht zwingend erforderlich.

Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit des Erklärenden eingeschränkt sein könnte, ist im Zweifel eine notarielle Beurkundung der Vorsorgeverfügungen erforderlich. Der Notar muss vor jeder Beurkundung überprüfen, ob der Erklärende geschäfts- oder einwilligungs- oder erklärungs-fähig ist. Nur dann darf eine Beurkundung erfolgen. Die notarielle Urkunde dient also regelmäßig als Beweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

## Die Vorsorgevollmacht – Wer soll die Vollmacht bekommen, meinen Willen durchzusetzen?

### **Angehörige brauchen eine Vollmacht**

Viele Menschen glauben, dass die nahen Angehörigen automatisch handeln und entscheiden können, wenn der Betroffene nicht mehr selbst die notwendigen Erklärungen abgeben kann. Das ist ein Irrtum. In unserem Recht haben nur die Eltern bezüglich Ihrer minderjährigen Kinder ein umfassendes Sorgerecht mit der Befugnis zur Entscheidung. Für einen Volljährigen können Ehegatten, Kinder oder sonstige Angehörige nur aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder als gerichtlich bestellte Betreuer handeln.

Jeder Mensch kann vorübergehend oder auf Dauer die Fähigkeit verlieren, den eigenen Willen zu äußern, Entscheidungen zu treffen und Geschäfte abzuschließen. Wer für diesen Fall nicht vorsorgt, kann sich selbst, seine Familie oder auch seine Firma in erhebliche Schwierigkeiten bringen.

### **Wenn keine Vollmacht vorliegt...**

Die Angehörigen stehen häufig vor großen Problemen, wenn eine Person unfall- oder krankheitsbedingt von heute auf morgen die eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Die Ehefrau, die sich um die finanziellen Dinge nie gekümmert hat, kann nämlich, wenn es kein gemeinschaftliches Konto der Eheleute ist, nicht auf die Konten des Ehemannes zugreifen. Dann kann sie keine Rechnungen bezahlen und keine notwendigen Einkäufe tätigen, wenn ihr die Bank den Zugriff auf das Konto verweigert. Erst dann, wenn sie nach vielen Wochen oder Monaten zur Betreuerin bestellt worden sein sollte, kann sie mit dem Geld auf dem Konto des geschäftsunfähig gewordenen Ehemannes wirtschaften. Wird aber nicht die Ehefrau, sondern irgendeine andere Person zum Betreuer bestellt, bestimmt diese, welche Ausgaben getätigt werden und welche nicht.

Ein Geschäftsmann, der krankheitsbedingt einige Wochen keine Verträge unterzeichnen kann und nicht für einen handlungsfähigen Vertreter gesorgt hat, riskiert, dass seine Firma keine Aufträge annehmen kann oder Zahlungen nicht erfolgen können. Das kann eine kleine Firma schnell ruinieren.

Die Angehörigen haben, sofern sie keine Vollmacht und/oder Patientenverfügung vorlegen können, auch nur eingeschränkten Einfluss auf die medizinische Behandlung eines Unfallopfers oder eines Erkrankten. Zwar werden die Ärzte regelmäßig mit den nahen Verwandten sprechen und sie informieren. Jeder Arzt wird auch zusammen mit den Verwandten nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Doch im Konflikt mit dem Arzt ziehen die Angehörigen immer den Kürzeren. Der Arzt kann sich sogar über den Willen der Angehörigen hinwegsetzen und für eine aus seiner Sicht notwendige Behandlung entscheiden, solange kein Bevollmächtigter einwandfrei nachweisen kann, dass er stellvertretend für den

Angehörigen  
schnelles Handeln  
ermöglichen

Patienten Entscheidungen über die medizinische Behandlung oder deren Abbruch treffen kann.

Ähnliches gilt für die Pflege. Die Angehörigen haben ohne Vollmacht der pflegebedürftigen Person nur geringe Möglichkeiten, auf die Art der Pflege Einfluss zu nehmen. Gegen die heute in manchen Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte unzulängliche Pflege können sie letztlich nichts tun, wenn sie nicht ausdrücklich befugt sind, für den pflegebedürftigen Entscheidungen zu treffen, klare Vorgaben zu machen und über dessen Aufenthaltsort zu bestimmen.

### **Rechtzeitig vorsorgen**

Wenn ein Erwachsener nicht mehr für sich selbst sorgen und Entscheidungen treffen kann oder seine Einsichtsfähigkeit deutlich vermindert ist, bestellt das Betreuungsgericht beim Amtsgericht nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer Anhörung des Betroffenen einen Betreuer oder einen Betreuungsverein, dessen Mitarbeiter als Betreuer tätig werden. Als Betreuer werden oft nahe Verwandte bestellt, sofern solche zur Verfügung stehen und das Betreuungsgericht sie für diese Tätigkeit geeignet hält. Relativ häufig passiert es jedoch, dass eine völlig fremde Person zum Betreuer bestellt wird, insbesondere dann, wenn es keinen nahen Verwandten gibt.

Obwohl die Tätigkeit professioneller und ehrenamtlicher Betreuer durch die gesetzlichen Vorgaben immer klarer geregelt wurde, kann niemand sicher sein, dass er von einem Fremden genau so betreut wird, wie er es sich gewünscht hätte. Der Betreuer ist nicht für die menschliche und persönliche Zuwendung zuständig. Es ist deshalb von großem Vorteil, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, dass eine Vertrauensperson ab dem Zeitpunkt, zu dem man nicht mehr selbst seine Angelegenheiten erledigen kann, stellvertretend handeln kann und nach den Vorstellungen des Vollmachtgebers als Bevollmächtigter alles das tut, was dieser im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte für sich als richtig und gut festgelegt hat. Rechtzeitig heißt also, bevor der Betroffene betreuungsbedürftig geworden ist. Denn sobald der Amtsarzt festgestellt hat, dass eine Betreuungsbedürftigkeit besteht, also die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigt werden können, kann diese Person keine wirksame Vorsorgevollmacht mehr erteilen, da sie insoweit nicht mehr handlungsfähig ist.

### **Formkriterien**

Eine Vorsorgevollmacht muss schriftlich verfasst sein. Handschriftlichkeit der gesamten Verfügung ist, im Gegensatz zu einem privaten Testament, nicht erforderlich. Der Text kann also auf Schreibmaschine oder Computer geschrieben und ausgedruckt werden. Die Vollmacht muss aber eigenhändig unterschrieben werden. Die Angabe des Datums der Unterschrift ist notwendig. Bei verschiedenen Organisationen, Rechtsanwälten und kommerziellen Formularvertreibern werden

Vertrauensperson  
zum Betreuer  
bestimmen

Handschrift-  
lichkeit nicht  
nötig

diverse Vorlagen und Vordrucke angeboten. Die Vielfalt der Angebote im Internet ist kaum noch überschaubar. Es ist anzuraten, sich beispielsweise an den aktuellen Vorlagen des Bundesministeriums der Justiz oder der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ zu orientieren. Diese bayerische Broschüre kann in Papierform zum kleinen Preis im Buchhandel erworben werden. Beide Vorlagen können ferner im Internet kostenlos heruntergeladen werden. Es sollten in jedem Fall gängige, deutliche und rechtlich abgeprüfte Formulierungen verwendet werden, um sprachliche, insbesondere umgangssprachliche Ungenauigkeiten zu vermeiden. Auch ein Formular zum Ankreuzen, wie etwa in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums, kann zweckmäßig sein. Das gilt insbesondere dann, wenn Eile besteht und dem Erklärenden längst bekannt und klar ist, welche Regelungen er will oder nicht. Ein Ankreuzformular ist in diesem Fall ausreichend. Für eine individuell zusammengestellte Verfügung können die Formulierungsvorschläge aus diesem Buch übernommen werden. Um Ihnen die individuelle Erstellung Ihrer Vorsorgeverfügungen zu erleichtern, haben wir für diese Auflage erstmals die Dokumente zum Download im Internet für Sie bereitgestellt unter: [www.vivat.de/vorsorge](http://www.vivat.de/vorsorge)

**Tipp:** *Es kann sinnvoll sein, die privat erstellte Vorsorgevollmacht durch Unterschrift von Zeugen, die dem Vollzug der Unterschrift beigewohnt haben, bestätigen zu lassen.*

**Notarielle  
Beurkundung im  
Normalfall nicht  
nötig, Ausnahme  
Grundstücks-  
verfügungen**

Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist normalerweise nicht erforderlich. Ausnahmen gelten für die Vollmacht zur Vornahme von Grundstücksverfügungen und für die Vollmacht betreffend Führung von Unternehmen oder Gesellschafterrechten. Sollen diese von der Vorsorgevollmacht umfasst sein, ist die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht zwingend erforderlich. Liegen aber bereits Anhaltspunkte dafür vor, dass die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden aus irgendwelchen Gründen eingeschränkt sein könnte, ist eine notarielle Beurkundung dringend anzuraten. Der Notar muss sich nämlich vor der Beurkundung vergewissern, dass der Erklärende uneingeschränkt geschäftsfähig ist. Auch wenn das inhaltlich nicht so weit wie eine ärztliche Feststellung gehen kann, ist es aber als Nachweis im Rechtsverkehr regelmäßig völlig ausreichend. Zweifelt der Notar daran, ob der Erklärende Inhalt und Auswirkung seiner Erklärungen versteht, wird er die Beurkundung nicht vornehmen.

### **Konkrete Hinweise für das Erstellen einer Vorsorgevollmacht**

Bei Krankheit, längeren Auslandsaufenthalten oder wenn man einfach etwas nicht selbst erledigen will, benötigt man jemanden, der mit einer Vollmacht als Vertreter im Rechtsverkehr handeln kann. Der Bevollmächtigte kann dann die notwendigen Dinge erledigen, zum Beispiel Post entgegennehmen, Rechnungen bezahlen,

Kündigung und Abschluss von Verträgen, Schriftverkehr mit Behörden und so weiter. Die Vollmacht kann auf einzelne Angelegenheiten beschränkt sein oder als Generalvollmacht für alle zulässigen Bereiche gelten. Wenn der Bevollmächtigte seine Befugnisse überschreitet, haftet er dafür.

Die Vorsorgevollmacht ist eine besondere Vollmacht. Mit der Vorsorgevollmacht gibt der Vollmachtgeber einer Person seines Vertrauens die Möglichkeit, als sein Stellvertreter zu handeln, wenn er gesundheitsbedingt seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Der Bevollmächtigte handelt dann im Namen des Vollmachtgebers im Rahmen der erteilten Vollmacht, nach den Vorgaben des Vollmachtgebers und nach dessen persönlichen Überzeugungen, die ihm im Idealfall gut bekannt sein sollten.

### **Ersatzbevollmächtigte**

Der Text beginnt mit der genauen Bezeichnung der ausgewählten Vertrauenspersonen einschließlich ihrer Erreichbarkeit per Post oder Telefon. Die Auswahl der richtigen Vertrauensperson ist von ganz entscheidender Bedeutung. Die beste Vorsorgevollmacht nützt nichts, wenn die darin benannte Vertrauensperson die Vollmacht nicht vernünftig ausüben kann oder will. Für die Tätigkeit des Bevollmächtigten kommt bei vielen der Ehepartner oder Lebensgefährte als nahe Vertrauensperson infrage. Da kann bereits das Alter eine erhebliche Rolle spielen. Wenn sich ein Paar im Alter von über 60 Jahren gegenseitig eine Vorsorgevollmacht ausstellt, muss es damit rechnen, dass einer der beiden im hohen Alter vielleicht nicht mehr in der Lage ist, als Bevollmächtigter die Interessen des Partners noch mit der erforderlichen Kraft zu vertreten. Wird der Bevollmächtigte eines Tages selbst betreuungsbedürftig, kann er die Vorsorgevollmacht nämlich nicht mehr ausüben. Angesichts dieser Problematik kommen aus der Familie die Kinder oder die Enkel infrage, denn der Zeitpunkt, zu dem die Vorsorgevollmacht helfen soll, liegt meist in einer fernen Zukunft. Es kann also sinnvoll sein, den Partner als Bevollmächtigten und eines oder mehrere Kinder in einer festgelegten Reihenfolge oder andere Personen als Ersatzbevollmächtigte einzusetzen. Es ist zu empfehlen, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob der ausgewählte Bevollmächtigte wirklich noch geeignet ist. Die Vertrauensperson muss bereit sein, die Verantwortung zu übernehmen. Eine eigentlich geeignete Person, die sich mit irgendwelchen Argumenten gegen die Übernahme der Verantwortung wehrt, sollte unter keinen Umständen bedrängt werden, die Tätigkeit doch zu übernehmen. Vielleicht kommt eher eine Person in Betracht, die nicht nur spontan, sondern auch nach reiflicher Überlegung zusichert, die Aufgabe wahrnehmen zu wollen und sich hierzu auch in der Lage fühlt. Auch eine juristisch oder sonst beruflich hierfür geeignete Person, etwa ein Rechtsanwalt, kommt in Betracht. Die Person muss bereit sein, die Verantwortung zu übernehmen und für den Vollmachtgeber in einer ungewissen Zukunft als Bevollmächtigte zu handeln. Der Vollmachtgeber sollte davon überzeugt sein, dass die bevollmäch-

**Das Lebensalter  
des Bevollmäch-  
tigten beachten**



tigte Person für ihn besser sorgen wird als ein vom Gericht bestellter Betreuer. Durch eine Vollmacht können im eigenen Interesse und im Interesse der Familie Betreuerkosten vermieden werden.

### Auswahl des Bevollmächtigten

Wer im Pflegeheim lebt, darf kein Heimpersonal bevollmächtigen, selbst wenn er etwa zu einer bestimmten Pflegeperson größtes Vertrauen hat. Dieser Personenkreis darf auch nicht zum gerichtlichen Betreuer für einen Heimbewohner bestellt werden.

Bevollmächtigte können im Rahmen der Vollmacht frei schalten und walten. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Betreuungsgericht. Für diese Tätigkeit kommt daher nur eine Person infrage, der man absolut vertrauen kann. Ein Verwandter, der große Schulden hat und mit seinen eigenen Finanzen nicht klarkommt, ist vermutlich nicht geeignet, fremde Vermögen zu verwalten. Das gilt selbst dann, wenn er sich in finanziellen Dingen wegen seiner Ausbildung besonders gut auskennen müsste. Ein Mensch, der in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebt, könnte die richtige Person sein. Je schwieriger die Aufgabe, etwa bei einer umfangreichen Vermögensverwaltung, ist, desto stärker kommt auch ein Profi, etwa ein Rechtsanwalt oder Steuerberater, als Bevollmächtigter infrage.

Die Vertrauensperson muss in der Lage sein, die Interessen und Wünsche des Vertretenen effektiv durchzusetzen. Das bedeutet, dass sich die Person sowohl im Gespräch als auch im Schriftverkehr klar und deutlich ausdrücken können muss. Schließlich muss sich die Vertrauensperson möglicherweise gegen erhebliche Widerstände von Ärzten, Behörden und Familienmitgliedern behaupten. Durchsetzungsfähigkeit ist in Konfliktsituationen – etwa bei Entscheidungen über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen – ganz besonders wichtig.

Im Idealfall sollte die Vertrauensperson in der Nähe wohnen, denn das macht vieles leichter. Wer aber einer Tochter, die 300 km entfernt lebt, mehr Vertrauen schenkt als dem vor Ort wohnenden Sohn, sollte sich lieber für die Tochter entscheiden.

Es kann passieren, dass der Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, die Vollmacht auszuüben, etwa weil er selbst schwer erkrankt ist und Hilfe braucht oder weil er psychisch dazu nicht in der Lage ist. Daher ist es zweckmäßig, einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte zu benennen. Wenn die Vertrauensperson vor dem Vollmachtgeber verstirbt oder aus irgendwelchen Gründen dem Vollmachtgeber signalisiert, dass sie die übertragene Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann oder will, muss die erteilte Vorsorgevollmacht vernichtet und eine andere Vertrauensperson bevollmächtigt werden. Sonst ist irgendwann zu erwarten, dass das Betreuungsgericht doch einen Betreuer bestellen muss, was ja durch die Vorsorgevollmacht eigentlich vermieden werden sollte.

In der Vorsorgevollmacht sollten deshalb ein oder mehrere Ersatzbevollmächtigte eingesetzt werden.

Durchsetzung  
der Interessen  
und Wünsche des  
Vollmachtgebers

Ersatzbevollmächtigten  
benennen

Es ist möglich, mehrere Bevollmächtigte zu beauftragen, die gemeinschaftlich handeln sollen.

Eine solche Lösung kann Vorteile bieten, weil sich die Vertrauenspersonen untereinander abstimmen müssen. Andererseits sind aber auch Konflikte möglich oder zu erwarten, die bis zur faktischen Handlungsunfähigkeit der Vertrauenspersonen führen können. Es können auch mehrere Vertrauenspersonen benannt werden, von denen jeder alleine als Vertreter für den Vollmachtgeber auftreten darf. Auch diese Konstellation birgt Risiken, da sie zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Der Vollmachtgeber möchte mit der Vollmacht Klarheit schaffen, wer für ihn handeln soll. Das kann gerade im familiären Bereich zwar eifersüchtige Reaktionen hervorrufen, aber andererseits auch Konflikte vermeiden. In den meisten Fällen wird eine gemeinschaftliche Bevollmächtigung nicht in Betracht kommen.

### Umfang und Inhalt der Vollmacht sowie deren Widerruf

Der Umfang der Vollmacht muss festgelegt werden. Der Vollmachtgeber legt regelmäßig fest, dass die Vollmacht nur für die dort einzeln genannten Angelegenheiten gelten soll. Er erläutert auch, warum er eine Vollmacht errichtet: Er will verhindern, dass für den Fall des Eintritts seiner Geschäftsunfähigkeit ein gesetzlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt wird. Liegt eine wirksame Vollmacht vor, geht diese vor und macht die gerichtliche Bestellung eines Betreuers überflüssig. Außerdem bestimmt der Vollmachtgeber, dass der Bevollmächtigte sich mit einer Originalvollmacht ausweisen muss, bevor er als Vertreter handeln darf. Es könnte nämlich der Fall eintreten, dass der Vollmachtgeber es sich später anders überlegt und eine neue Vollmacht für eine andere Person ausstellt. Dann lässt er sich sicherheitshalber das Original, das er dem vormaligen Bevollmächtigten übergeben hat, von diesem zurückgeben. Der Bevollmächtigte ist zur Rückgabe verpflichtet. Der Vollmachtgeber verhindert dadurch, dass der früher einmal Bevollmächtigte mit Fotokopien, von denen der Vollmachtgeber nichts weiß, im Rechtsverkehr weiter für ihn auftreten kann. Im Rechtsverkehr verlangen Krankenhäuser, Heime und Behörden regelmäßig die Vorlage von Originalvollmachten. Kopien werden nicht akzeptiert.

Sodann werden in der Vollmacht die einzelnen Angelegenheiten benannt, für die sie gelten soll.

Die Gesundheitspflege und Einzelheiten der ambulanten oder teilstationären Pflege sollen entschieden werden und es besteht üblicherweise auch eine Patientenverfügung, die der Bevollmächtigte durchsetzen soll.

Eheleute besitzen oft ein gemeinsames Bankkonto, für das beide Partner Verfügungsbefugte sind. Damit können die laufenden Angelegenheiten, jedenfalls wenn der Ehepartner bevollmächtigt werden soll, von diesem bereits erledigt werden. In allen anderen Fällen ist es regelmäßig zweckmäßig und notwendig, die Vollmacht auf die finanziellen Angelegenheiten zu erstrecken, damit die Vertrauensperson handlungsfähig ist.

Sinn der  
Vollmacht

Weiterführende  
Vollmachten

Die Möglichkeit der Vertrauensperson, kleine Geschenke machen zu dürfen, etwa für nahe Verwandte oder betreuende Personen, sollte geregelt sein. Es genügt, kleine Geschenke ohne großen finanziellen Einsatz zu gestatten. Ein Betreuer darf grundsätzlich keine Geschenke in Vertretung des Betreuten machen. Ausnahmen gelten für kleinere Anstandsschenkungen des täglichen Lebens, beispielsweise ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein oder eine Schachtel Pralinen.

**Wichtig:** Falls der Vollmachtgeber bestimmte Dinge oder Bereiche der Vertrauensperson nicht zur Erledigung übertragen will, entweder weil er beispielsweise dafür eine andere Person bevollmächtigt hat oder weil er vielleicht bewusst nichts regeln will, dann sollte er dies konkret nennen.

Um sicherzustellen, dass schon bei nur vorübergehenden Krankenhausaufenthalten der Briefkasten nicht überläuft und die Gefahr droht, dass wichtige Schriftstücke abhandenkommen, sollte die Vertrauensperson befugt sein, Nachsendungen oder Postumleitungen zu veranlassen oder nicht mehr notwendige Leistungen zu kündigen.

Die Vertretung vor Gericht kann in Angelegenheiten der Betreuung erforderlich werden. Aber nicht nur hier, vielmehr können jederzeit völlig unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die eine Vertretung für den Vollmachtgeber vor Gerichten erfordert. Auch die Durchsetzung der Befugnisse der Vertrauensperson oder des direkten Willens des Vollmachtgebers kann hierzu gehören oder wenn etwa Sozialbehörden grundlos Leistungen verweigern. Die Vertrauensperson sollte in einzelnen Angelegenheiten befugt sein, ohne Weiteres durch eine Untervollmacht die Unterstützung und Vertretung durch einen Fachmann, etwa für einen notwendigen Rechtsstreit einen Rechtsanwalt oder für die Steuererklärung einen Steuerberater, ermöglichen zu können. Auch für den Fall einer Erkrankung oder vorübergehender Abwesenheit, etwa Urlaub der Vertrauensperson, sollte diese einen Vertreter einsetzen können, der einzelne notwendige Dinge vorübergehend regeln kann. Diese einzelnen Angelegenheiten müssen in einer Untervollmacht konkret benannt werden. Die gesamten Befugnisse aus der Vorsorgevollmacht können nicht einfach auf einen Dritten übertragen werden. Anderenfalls würde der Wille des Vollmachtgebers, nur die von ihm gewollte Person zu bevollmächtigen, missachtet.

### Gesundheits- und Pflegevorsorge

Wenn gewünscht wird, dass der Bevollmächtigte die Einwilligung in Untersuchungen oder das Leben gefährdende Operationen geben kann, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich benannt sein. Gleiches gilt für lebensverlängernde Maßnahmen und deren Abbruch. Der Bevollmächtigte kann dann mit den Ärzten sprechen und Erklärungen abgeben. Falls zwischen dem Bevollmächtigten und den Ärzten in solchen für die Gesundheit und das Leben des Vollmachtgebers gefähr-

lichen Situationen keine Übereinstimmung erzielt wird, muss das Betreuungsgericht zur Entscheidung des Konflikts angerufen werden. Auch hier darf dann der Bevollmächtigte Erklärungen abgeben. Wird die Vollmacht aber nicht auf diese Befugnisse bezogen, wird in Fällen erheblicher Gesundheitseingriffe das Betreuungsgericht angerufen und es entscheidet dann entweder nach der Vorgabe bzw. Empfehlung der Ärzte oder nach dem etwa in einer Patientenverfügung geäußerten Willen des Patienten. Ist eine solche deutliche Erklärung nicht vorhanden, werden Anhaltspunkte gesucht, die auf den mutmaßlichen Willen des Patienten schließen lassen. Wer wünscht, dass der Bevollmächtigte hier handeln kann, um die Wünsche des Vollmachtgebers durchzusetzen, muss ihn damit klar beauftragen.

Ohne Entbindung von der Schweigepflicht ist der Arzt nicht befugt, der Vertrauensperson umfassend Auskünfte zu erteilen. Ohne diese Auskünfte kann die Vertrauensperson aber nicht sachgerecht im Interesse des Vollmachtgebers handeln.

Wenn sich während des Aufenthalts im Krankenhaus oder im Pflegeheim herausstellt, dass eine Rückkehr in die eigene Wohnung aus Gesundheitsgründen überhaupt nicht mehr erfolgen kann, ergibt es keinen Sinn, die Wohnungsmiete weiterzubezahlen oder sonstige laufende Kosten zu tragen. Dann kann die Auflösung der Wohnung erforderlich werden, auch um die Personen, die sich um die Wohnung kümmern, zu entlasten. Die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts kann von großer Bedeutung werden, wenn ein Pflegeheim oder Ärzte mit Hinweis auf ihre eigenen vertraglichen Pflichten, etwa aus dem Pflegevertrag, Maßnahmen nach Vorgabe der Vertrauensperson ablehnen. Hat die Vertrauensperson die Befugnis zur Entscheidung über die medizinische Behandlung, die Gestaltung der Pflege und den Aufenthaltsort, kann sie im Konfliktfall den Vollmachtgeber aus einer von diesem ungewollten Situation befreien und von einem Arzt seiner Wahl behandeln oder in einer passenden Einrichtung pflegen lassen.

Es kann aber auch sein, dass die Anmietung einer neuen, behindertengerechten bzw. barrierefreien Wohnung oder im betreuten Wohnen erforderlich wird. Im Bedarfsfalle sollte die Vertrauensperson deshalb einen Pflegeheimwechsel veranlassen können, wenn sich die Pflegebedürfnisse gravierend verändern oder die Pflegebedingungen verbessert werden müssen. Die Vollmacht sollte klarstellen, ob sich die Vertretung der Vertrauensperson auch auf Behörden und Versicherungen etc. bezieht. Das wird regelmäßig der Fall sein.

### Vergütung des Bevollmächtigten

Mit der Vorsorgevollmacht entsteht zugleich ein Auftragsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem. Ist für die Ausführung eine Vergütung vereinbart, so handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die vereinbarte Vergütung ist dann zu Lasten des Vollmachtgebers zu zahlen. Auch dann, wenn keine Vergütung vereinbart ist, hat der Bevollmächtigte einen Anspruch auf Ersatz für seine notwendigen Auslagen, es sei denn, dass auch das ausgeschlossen wurde. Der Bevollmächtigte hat keinen Vergütungsanspruch, wenn das nicht ausdrücklich

Entbindung von der Schweigepflicht des Arztes unbedingt schriftlich nötig

vereinbart wurde. Bei Verwandten ist eine Vergütung eher nicht üblich, besonders dann, wenn der Bevollmächtigte Erbe oder Miterbe werden soll. Bei geschäftsmäßigen Aufgaben, etwa der Verwaltung von Mietshäusern oder der Geschäftsführung bei Firmen, ist auch zwischen Verwandten eine Vergütung normal.

Enge Freunde betrachten die Übernahme der Vertrauensposition oftmals als eine Ehrensache und lehnen kategorisch Vergütungsangebote ab. Je weniger eng und freundschaftlich das Verhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber ist oder je stärker die Beteiligten die Tätigkeit des Bevollmächtigten als berufliche Arbeit verstehen dürfen, um so eher ist eine Vergütung üblich. Welche Vergütung ein gerichtlich bestellter Betreuer erhalten würde, kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Wer etwa schwierige oder aufwendige Aufgaben an einen Rechtsanwalt überträgt, weil ihm dessen juristische Kompetenz und menschliche Integrität besonders wichtig ist, sollte ihn auch nach den für Rechtsanwälte üblichen Gebührensätzen bezahlen.

### Gültigkeit der Vollmacht

Die Vollmacht wird nicht automatisch mit dem Tod des Vollmachtgebers wirkungslos. In der Regel wird es sinnvoll sein, die Vertrauensperson auch mit der Abwicklung der Bestattung zu beauftragen. Diese Klarstellung hilft allen Beteiligten, Konflikte zu vermeiden, und sollte sicherstellen, dass auch insoweit die persönlichen Wünsche des Vollmachtgebers zum Tragen kommen. Bis die Erben definitiv durch das Nachlassgericht festgestellt sind, können oft Monate vergehen. Bis dahin ist es zweckmäßig, dass die Erledigung der notwendigen Dinge in einer Hand bleibt. Sollten sich die in Betracht kommenden Erben gegen eine Fortsetzung der Vollmacht wehren, ist der Bevollmächtigte gut beraten, seine Tätigkeit zu beenden. Die Erben können von ihm Rechenschaft über seine bisherige Tätigkeit verlangen. Für die Dauer der Ausübung der Vorsorgevollmacht sollte der Bevollmächtigte zu seiner eigenen Absicherung daher eine kleine Buchhaltung mit allen Belegen und Kontoauszügen führen, damit ihm später keine Veruntreuung von Geldern oder Vermögensgegenständen des Vollmachtgebers unterstellt werden kann. Die hier vorgeschlagene Vorsorgevollmacht lässt keine sogenannten „In-sich-Geschäfte“ zu. Der Bevollmächtigte kann also nicht mit sich selbst Verträge zu Lasten des Vollmachtgebers schließen oder aus dessen Vermögen sich selbst Gegenstände schenken. Bevollmächtigte können sich übrigens bei den im Bundesgebiet flächendeckend vorhandenen Betreuungsvereinen wie auch bei den Betreuungsgerichten Rat und Information zu ihrer Tätigkeit einholen.

### Gerichtliche Betreuung

Normalerweise geht die Vorsorgevollmacht, wenn sie umfassend für alle Angelegenheiten erteilt wurde, jeder gerichtlichen Betreuung vor. Liegt eine Vollmacht vor, wird also keine Betreuung mehr gebraucht. Sicherheitshalber sollte aber rein

vorsorglich festgelegt werden, dass, wenn doch aus irgendeinem Grund eine ergänzende gerichtliche Betreuung benötigt werden sollte, die Vertrauensperson dann auch als Betreuer bestellt werden soll. Das Betreuungsgericht wird sich in der Regel an diesen Wunsch halten.

Falls in der Vorsorgevollmacht noch besondere Dinge geregelt werden sollen, die in den allgemein üblichen Formulierungen noch nicht enthalten sind, dann ist am Ende des Textes der geeignete Raum dafür.

Es ist natürlich sinnvoll, die Inhalte der Vorsorgevollmacht mit der Vertrauensperson zu besprechen. Diese soll bei Eintritt des Vorsorgefalles wissen, was der Vollmachtgeber will und welche Aufgaben damit auf die Vertrauensperson zukommen. Wenn der Vollmachtgeber hierbei erkennt, dass die Vertrauensperson sich überfordert fühlt, sollte er nicht auf ihrer Einsetzung beharren oder sie bedrängen, sondern lieber eine andere Vertrauensperson suchen und beauftragen. Findet sich keine geeignete Vertrauensperson, sollte lieber ganz auf eine Vorsorgevollmacht verzichtet werden.

### Missbrauch der Vollmacht vorbeugen

Die Vertrauensperson kann ebenfalls die Vollmacht unterschreiben. Das belegt dann, dass sie mit der Bevollmächtigung einverstanden und entsprechend informiert ist. Die Vollmacht wird abgeschlossen mit der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers mit Angabe von Ort und Datum.

Jede Vollmachtserteilung birgt das Risiko eines Missbrauchs. Wer keine Person kennt, der er vertrauen kann, sollte also besser gar keine Vorsorgevollmacht erteilen. Das größte Risiko stellt eine uneingeschränkte Generalvollmacht dar. Es ist möglich, dass die bevollmächtigte Vertrauensperson etwa alle Konten abräumt und sich das Geld zueignet. Dieses Risiko ist auch gegeben, wenn eine Vorsorgevollmacht umfassende finanzielle Befugnisse beinhaltet.

Der Bevollmächtigte ist zwar gegenüber dem Vollmachtgeber und dessen Erben rechenschaftspflichtig. Wird Geld veruntreut, bleibt fraglich, ob es später tatsächlich zurückgeholt werden kann.

Gegen den Missbrauch einer Vorsorgevollmacht kann man sich in gewissem Umfang absichern. Hierzu könnte man an Begrenzungen bei der Abhebung von Geldbeträgen denken oder eine Mitzeichnungspflicht einer weiteren Vertrauensperson. Wer allerdings von Anfang an zu großes Misstrauen signalisiert, riskiert, dass der Bevollmächtigte wegen fehlenden Vertrauens oder übermäßiger Kontrolle die Aufgabe erst gar nicht übernimmt oder später niederlegt. In diesem Fall müssten sich die Verwandten an das Betreuungsgericht wenden und die gerichtliche Bestellung eines Betreuers veranlassen, falls in der Vorsorgevollmacht kein Ersatzbevollmächtigter benannt wurde. Ausnahmsweise muss trotz bestehender Vorsorgevollmacht eine Betreuung durch das Betreuungsgericht angeordnet werden. Das hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 26.02.2014 – Az.: XII ZB 301/13) entschieden. Danach steht eine Vorsorgevollmacht der Anordnung der Betreuung

Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus

Inhalte mit Bevollmächtigtem besprechen

Vollmacht von Bevollmächtigtem unterschreiben lassen

nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte als zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen nicht tauglich erscheint, namentlich erhebliche Zweifel an seiner Redlichkeit im Raum stehen. Es ist also auf Zuruf von Personen rund um den Vollmachtgeber, also auch etwa durch Ersatzbevollmächtigte, möglich, die Redlichkeit des Bevollmächtigten gerichtlich überprüfen zu lassen. Kontrolle ist also möglich!

### Kontrollbevollmächtigter

Sinnvoll kann im Einzelfall – etwa bei wirklich großen Vermögensmassen – die Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten sein. Idealerweise sollte diese Person rechtskundig oder sogar Rechtsanwalt bzw. Steuerberater sein. Auch hierfür muss vorher genau geklärt sein, ob die zur Kontrolle bestimmte Person bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen. Die Aufgabe des Kontrollbevollmächtigten ist die Wahrnehmung der Rechte des Vollmachtgebers gegenüber der Vertrauensperson durch die Überprüfung des interessengerechten Gebrauchs der Vollmacht. Er kann jederzeit Einblick in die Abrechnungsunterlagen der Vertrauensperson und die Herausgabe von Geldern oder Gegenständen des Vollmachtgebers verlangen. Der Kontrollbevollmächtigte berät die Vertrauensperson und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche. In der Regel ist die Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten nicht zweckmäßig, allenfalls bei umfangreicheren Vermögensverwaltungen.

### Sonderfall Bankvollmacht

Ist die Vollmacht nicht notariell beurkundet, sondern einfach schriftlich abgefasst, wird das nicht immer von den Banken akzeptiert. Das Landgericht Detmold (Urteil vom 14.01.2015, Az.: 10 S 110/14) hat festgestellt, dass eine einfache schriftliche Vollmacht für Vermögensangelegenheiten genügt und die Bank keine spezielle Bankvollmacht verlangen darf. Macht sie es doch und verweigert sie den Zugriff des Bevollmächtigten auf das Bankkonto des Vollmachtgebers trotz Vorliegens einer Vorsorgevollmacht, haftet sie dem Vollmachtgeber für dadurch verursachte Schäden. Trotzdem ist zu empfehlen, gemeinsam mit der Bank und der Vertrauensperson frühzeitig eine besondere Bankvollmacht einzurichten.

Die Kreditinstitute haben hierfür eigene Bankvollmachtsvordrucke und legen Wert darauf, dass die Unterschriften von Vollmachtgeber und Vertrauensperson mit Unterschriftsprobe und Ausweisvorlage in ihren Geschäftsstellen vor einem Mitarbeiter erfolgen. Die Bankvollmacht kann man bei einem gemeinsamen Besuch mit der Vertrauensperson in der eigenen Bank erteilen. Falls die Bank etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgesucht werden kann, gibt es Lösungen. Einzelheiten erfragt man am besten direkt bei der eigenen Bank.

Mit der normalen schriftlichen Vorsorgevollmacht für Vermögensangelegenheiten können keine Immobilien verkauft oder mit Hypotheken oder Grundschulden belastet werden. Auch können keine Darlehensverträge für Hypotheken oder Grundschulden wirksam abgeschlossen werden. Das ist im Ergebnis sogar meist

sinnvoll, weil der Bevollmächtigte dann für solche Geschäfte das Betreuungsgericht anrufen muss, das dafür kurzfristig einen Betreuer einsetzt und prüft, ob der Verkauf oder die Belastung der Immobilie erforderlich oder sinnvoll ist. Will man die Vertrauensperson bevollmächtigen, auch Immobiliengeschäfte vorzunehmen, Darlehen dafür aufzunehmen oder Erklärungen zum Handelsregister vorzunehmen, muss eine solche Vollmacht notariell beurkundet sein.

## Die Patientenverfügung – Was soll (medizinisch) getan oder nicht getan werden?

### Verbindlichkeit

Mit einer Patientenverfügung kann Vorsorge für den gesundheitlichen Bereich getroffen werden. Die Patientenverfügung ist die schriftliche Erklärung einer volljährigen Person, mit der die Nichteinwilligung oder Einwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit festlegt ist.

Seit 01.09.2009 ist die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Damit ist geklärt, dass schriftliche Patientenverfügungen verbindlich und von allen Beteiligten zu beachten sind.

### Zweck einer Patientenverfügung

Der medizinische Fortschritt hat Licht- und Schattenseiten. Es ist heute möglich, mehrfachranke, schwer verletzte und in hohem Maße pflegebedürftige Patienten erfolgreich technisch und medikamentös zu behandeln und so über lange Zeit am Leben zu erhalten. Wir haben damit einhergehend weitgehend das Gespür für normale Sterbevorgänge verloren. Menschen, die sich im beginnenden Sterbeprozess befinden, reduzieren die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme oder stellen sie ganz ein. Ernährung ist ihnen kein Bedürfnis mehr. Heute wird auf ein solches Verhalten mit Ermahnung und der Aufforderung an den Sterbenden reagiert, doch endlich wieder mehr zu essen oder zu trinken. Folgt er dem nicht freiwillig, wird schnell künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr verlangt. Auf normalem Weg über den Mund essen oder trinken zu können, ist jedoch ein Zeichen für Lebensfähigkeit. Auch das Füttern von pflegebedürftigen Menschen ist deshalb nicht nur eine Sicherstellung der Ernährung, sondern auch eine besondere Form der persönlichen Zuwendung. Kann ein Mensch nicht mehr selbst essen und auch gar nicht mehr gefüttert werden, ist das oft ein deutliches Zeichen für einen begonnenen Sterbeprozess. Auch für diesen Zustand den Beginn des Sterbeprozesses anzunehmen, ist eine Besonderheit der in diesem Leitfaden vorgestellten Patientenverfügung. Für zahlreiche Patienten ist in Anbetracht des nahenden Todes die Verlängerung der Lebenszeit auf der Inten-

Bankvollmacht  
erfolgt in  
Geschäftsstelle  
vor Ort

Hilfe bei  
Ernährung

sivstation oder im Pflegeheim ein großes Leiden. Die Vorstellung von Operationen, monate- oder jahrelangen Liegezeiten, starken Schmerzen, Bewegungsunfähigkeit, dem Verlust der Selbstkontrolle und dem Angewiesensein auf Pflege ohne Selbstbestimmung sind für viele Betroffene quälend oder gar unerträglich.

Die Pflege eines kranken, pflegebedürftigen Menschen kann natürlich auch Ausdruck tiefer Zuneigung und Verbundenheit in christlicher Nächstenliebe werden, besonders in Fällen häuslicher Pflege durch Angehörige oder in der Geborgenheit einer Familie. Es ist bekannt, dass ca. 80% aller Deutschen gerne in einer solchen persönlichen Atmosphäre ihre letzten Lebensstunden erleben möchten. Tatsächlich ist das aber nur etwa 20% der Betroffenen möglich. Und zwar aus ganz unterschiedlichen Gründen, die häufig vonseiten der Angehörigen eine solche Pflege verhindern oder erschweren. Ursache kann etwa eine große räumliche Distanz zur Pflegeperson sein, praktische Hindernisse für die Pflege, berufliche Zwänge, fehlende Ausbildung und Vorbereitung, Angst vor der psychischen und physischen Belastung oder die Sorge, längerfristig die Verantwortung für einen kranken Menschen verbindlich und zuverlässig übernehmen zu müssen.

Eine Patientenverfügung ist die persönliche Antwort auf unerwünschte Folgen der modernen Gerätemedizin. Sie ermöglicht, das Selbstbestimmungsrecht auch dann noch wahrzunehmen, wenn die Fähigkeit, Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen, eingeschränkt oder ganz erloschen ist. Die Regelungen in der Patientenverfügung sollte dann Ärzten, Bevollmächtigten, Betreuern und Betreuungsgerichten ganz deutlich sagen, was sie tun und lassen müssen, um entsprechend dem Willen des dann schon nicht mehr ansprechbaren, bewusstlosen, hilflosen und jedenfalls pflegebedürftigen Menschen zu handeln.

Der Zustand anhaltender Bewusstlosigkeit – etwa im Wachkoma – ist für viele Menschen eine erschreckende Vorstellung. Wissenschaftlich betrachtet kommt in diesem Fall die Gehirntätigkeit bereits in großem Umfang zum Erliegen. Die bewusste Wahrnehmung der Umwelt geht verloren und ohne die oft sehr massiven medizinischen Eingriffe, etwa künstliche Ernährung und Beatmung, medikamentöse Behandlung, Überwachung von Herz und Kreislauf, würde der Patient schon nach kurzer Zeit sterben. Auch Angehörige und Freunde empfinden das Leiden der Betroffenen als seelische Belastung. Kaum jemand kann und will sich vorstellen, wie es ist, wenn man über Monate oder Jahre hinweg bewusstlos, bewegungsunfähig und pflegebedürftig am Leben erhalten wird. Wer ein jahrelanges Wachkoma für sich ausschließen will, kann dies in einer Patientenverfügung festlegen.

Eine Patientenverfügung kann im Detail unter anderem folgende Maßnahmen für zulässig oder unzulässig erklären: passive und indirekte Sterbehilfe, Behandlungs- und Ernährungsabbruch, Behandlungsverzicht bei Demenz oder Dauerbewusstlosigkeit (Koma). Im Einzelnen sollten diese Entscheidungen mit den konkreten Behandlungsmöglichkeiten verbunden werden. Das sind: lebenserhaltende Maß-

nahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Blutwäsche (Dialyse), Gabe von Antibiotika, Zuführung von Blut und Blutbestandteilen, Zulässigkeit von Transplantationen.

Ist der Patient noch bei Bewusstsein und kann er seinen Willen äußern, ist die Lage einfach. Er entscheidet selbst über die gewünschte oder nicht gewünschte Behandlung und sagt dies den Ärzten oder Pflegepersonen. Sein Wille gilt selbst dann, wenn die Weiterbehandlung dringend erforderlich wäre, um ihn am Leben zu erhalten. Jegliche Art von Zwangsbehandlung gegen den Willen des Betroffenen ist nach unserem Recht nämlich unzulässig. Jeder medizinische Eingriff ist in der Regel eine Form der Körperverletzung, die normalerweise nur deshalb straflos bleibt, weil der Patient vorher in den Eingriff eingewilligt hat oder – etwa im eiligen Notfall – seine Einwilligung angenommen werden durfte. Wird der ärztliche Eingriff gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten vorgenommen, macht sich der Arzt einer Körperverletzung strafbar.

### **Wer entscheidet im Ernstfall?**

Kann der Patient gesundheitsbedingt seinen Willen nicht mehr selbst bilden oder äußern, fragt sich, wer für ihn die Entscheidungen über die weitere Behandlung trifft. Hat der Patient für sich selbst eine wirksame Patientenverfügung erstellt, liegt eine Regelung vor, die von allen Beteiligten, Ärzten, Pflegepersonal, Betreuern, zu beachten ist.

Liegt eine solche Verfügung aber nicht vor, sind unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen.

Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung sind die Angehörigen eines volljährigen Patienten nicht befugt, für diesen irgendwelche Entscheidungen zu treffen. Ärzte sprechen zwar häufig mit den näheren Verwandten, doch der Inhalt dieser Gespräche und die Wünsche etwa der Ehepartner und Kinder bleiben für den Arzt letztendlich unverbindlich. Er muss sich daran nicht halten. Auch wenn der Ehepartner oder die Kinder über einen früher einmal durch den Patienten geäußerten Willen berichten können, ist der Arzt nicht zwingend daran gebunden. Die Angehörigen haben erfahrungsgemäß im Ernstfall sogar oft völlig unterschiedliche Meinungen und sind damit für Patient und Arzt gar keine Hilfe. Bei Patienten, die allein leben und keine nahen Verwandten mehr haben, wollen manchmal gute Freunde oder Kollegen helfen und mit den Ärzten sprechen. Doch was solche Freunde und Bekannten erklären, ist für den Arzt noch weniger beachtenswert. Die Ärzte müssen sie nicht anhören und dürfen ihnen übrigens normalerweise überhaupt keine Auskunft über den Gesundheitszustand geben, weil sie damit gegen die ärztliche Schweigepflicht verstoßen würden.

Wenn jemand selbst darüber entscheiden will, wie er von Ärzten und Pflegekräften in einer heute noch nicht bekannten Zukunft behandelt werden will, ist er gut beraten, eine deutlich formulierte, juristisch abgesicherte Patientenverfügung

**Wahrung des Selbstbestimmungsrechts durch Patientenverfügung**

**Wünsche von Angehörigen eines volljährigen Patienten für Arzt nicht bindend**

anzufertigen. Das gilt besonders dann, wenn bestimmte Behandlungen oder ärztliche Maßnahmen nicht gewünscht werden.

Die Ärzte werden sich ansonsten im Zweifel immer für das medizinisch Mögliche und damit die Erhaltung des Lebens entscheiden. Ihnen kann dann niemand später vorwerfen, nicht alles Menschenmögliche für den Patienten getan zu haben. Für die Ärzte entstehen so ganz schnell schwierige Situationen. Eine Anrufung des Betreuungsgerichts beim Amtsgericht ist häufig die Folge, um eine für den Arzt rechtlich abgesicherte Entscheidung zu erhalten.

**Entscheidungen durch das Betreuungsgericht oder einen Betreuer**

Kann sich der Patient nicht mehr äußern und seine Entscheidungen nicht selbst artikulieren, muss regelmäßig das Betreuungsgericht eine Entscheidung treffen. Ist nur eine einzelne Entscheidung notwendig, wird sie durch das Betreuungsgericht selbst getroffen. Zeichnet sich ab, dass mehrere Entscheidungen für einen längeren Zeitraum notwendig werden könnten, wird für die Gesundheitsorge des betroffenen Patienten, also alle Angelegenheiten, die seine Gesundheit betreffen, ein Betreuer bestellt. Dieser wird dann zukünftig anstelle des Patienten die notwendigen Erklärungen abgeben. Meist wird ein naher Angehöriger als Betreuer bestellt. Sind für diese verantwortungsvolle Aufgabe keine geeigneten Verwandten vorhanden, wird das Betreuungsgericht regelmäßig einen Berufsbetreuer oder einen Betreuungsverein einsetzen. Lediglich dann, wenn der Patient bereits eine Person bevollmächtigt hat, die die Gesundheitsorge für ihn übernimmt, ist eine Betreuerbestellung überflüssig. In manchen Fällen wird der Bevollmächtigte, aber fast immer der gerichtlich bestellte Betreuer, die konkreten Wünsche der ihnen anvertrauten Person nicht kennen. Die Patientenverfügung hilft dem Betreuer dann, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Ohne eine ausdrückliche Regelung kann der wirkliche Wille des Patienten nämlich nur erahnt oder vermutet werden. Mit einer Patientenverfügung werden also die mit gesundheitlichen Entscheidungen beauftragten Personen deutlich entlastet, weil sie dann wissen, was gewollt ist.

**Entlastung von Bevollmächtigtem und Betreuer durch Patientenverfügung**

### ***Wenn nichts geregelt ist...***

Liegt eine ausdrückliche und eindeutige Regelung nicht vor, muss überlegt werden, was der Patient gewollt hätte, wenn er sich zu der konkreten Situation noch hätte äußern können. Es geht hierbei etwa um die Frage, ob eine bestimmte Operation vorgenommen oder eine bestimmte lebenserhaltende Maßnahme ergriffen werden soll. Hierfür werden die Wertvorstellungen des Patienten erforscht und für die Entscheidung herangezogen. Manche Berater empfehlen den Personen, die eine Patientenverfügung verfassen wollen, ihre Anordnungen mit Erfahrungen und Erlebnissen aus dem bisherigen Leben zu begründen. Es wird dann oft angeraten, die eigenen Wertvorstellungen in der Patientenverfügung niederzuschreiben. Doch Vorsicht beim Philosophieren! Bedeutsam für eine Patientenverfügung ist, dass sie den Willen eindeutig wiedergibt, damit der befolgt werden kann. Eine philosophische Begründung dieses Willens ist nicht erforderlich. Die eigenen Wertvorstel-

**Wertvorstellungen des Patienten als Orientierungshilfe für Bestimmung seines Willens**

lungen mit wenigen Worten exakt zu beschreiben, ist gar nicht einfach. Vor allem setzt dies einen längeren Prozess voraus, in welchem man sich mit dieser Fragestellung beschäftigt hat. Sie berührt den Sinn des eigenen Lebens. Dafür braucht man Zeit, die im Rahmen der Erstellung einer Patientenverfügung meist nicht spontan vorhanden ist. Dann sollte man besser ganz darauf verzichten. Auf wortreiche Abhandlungen über das Für und Wider einzelner Behandlungsmaßnahmen sollte man sich ebenfalls nicht einlassen. Solche Erörterungen können allenfalls dazu führen, dass eine Patientenverfügung nicht als eindeutige Willensäußerung wahrgenommen wird und deshalb im Zweifel nicht ernst genommen wird.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung muss man realistisch bleiben. Ein medizinischer Laie ist kaum in der Lage, den Inhalt von Behandlungsmethoden in allen Einzelheiten zu erfassen. Es dürfte für ihn auch schwierig sein, die Konsequenzen zu überblicken, die eine Behandlung im konkreten Anwendungsfall für ihn selbst haben würde.

Dabei muss sich aber jeder des Risikos bewusst bleiben, dass die Patientenverfügung für eine extreme Krisensituation Regelungen vorgeben soll. Eine solche Situation hat der betroffene Mensch in der Regel noch nicht erlebt. Die meisten Menschen machen persönlich die Erfahrung, dass sich eine Situation in ihren Gedanken völlig anders darstellt als in der Realität. Das gilt erst recht für eine Extremsituation, eine schwere Erkrankung, einen Unfall. Kaum jemand dürfte spontan in der Lage sein, eine zuverlässige Prognose über seine Wünsche, Vorstellungen und Gefühle in einer von ihm noch nicht erlebten Situation zu stellen. Oft unterschätzen Gesunde ihre eigene Leidensfähigkeit und ihren Lebenswillen im Sterbeprozess. Manche Menschen fordern, wenn es so weit ist, trotz erheblicher Schmerzen eine Weiterbehandlung, um länger leben zu können. Deshalb kann sich jeder, der eine Patientenverfügung erstellen möchte, vorher beraten lassen, insbesondere durch den eigenen Hausarzt, um sich die Konsequenzen der beabsichtigten Anordnungen erklären zu lassen. In einem solchen Gespräch kann der Arzt aus seiner Sicht und Erfahrung erläutern, wie sich ein Krankheitsbild in der Regel darstellt und zu welchen gewollten und ungewollten Folgen eine bestimmte Behandlung oder deren Unterlassung führen kann. Diese ärztliche Aufklärung kann dazu beitragen, die Situationen vorab gedanklich realistisch nachvollziehen zu können. Damit ist man besser in der Lage, die persönlich richtigen Entscheidungen zu treffen.

Bei Unklarheiten werden immer Anhaltspunkte gesucht, die Rückschlüsse auf den wirklichen Willen des Patienten ermöglichen. Ohne eine verbindliche Äußerung, etwa durch eine Patientenverfügung, ist das für Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte und Betreuungsgericht oft sehr schwierig. Schriftliche Dokumente, die Lebensgeschichte und Gespräche mit dem persönlichen Umfeld ergeben manchmal Erkenntnisse zu den Wertvorstellungen der schwer erkrankten Person. Doch mit solchen Schlussfolgerungen ist immer das Risiko verbunden, dass die Einstellungen des Betroffenen zu schwerer Krankheit, lebenserhaltender Intensivmedizin und zum Tod nicht wirklich erkannt werden. Da der Tod in unserer Gesellschaft ein

**Spätere Ergänzung immer möglich**

**Tabuthema in der Gesellschaft**

Tabu darstellt, bleiben viele Versuche, persönliche Wertvorstellungen zu rekonstruieren, ohne jede Aussicht auf Erfolg, weil etwa innerhalb der Familie nicht über Tod, Sterben, Wünsche und Ängste gesprochen wurde. Fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, was sich der betroffene Patient bei Bewusstsein in seiner jetzigen Situation vermutlich gewünscht hätte, wird ersatzweise auf allgemeine Wertvorstellungen zurückgegriffen. In der Regel fällt dann die Entscheidung durch Arzt, Betreuer oder Bevollmächtigte im Zweifel für das Leben und damit möglicherweise für eine jahrelange Weiterbehandlung. Hat der Patient in der Vergangenheit zum Beispiel bestimmte Wertvorstellungen mündlich geäußert, sind diese als Grundlage für eine Entscheidung heranzuziehen. Doch hier beginnen die Probleme. Ob der Patient damals wirklich ernsthaft versichert hat, er wünsche keine lebenserhaltende Maßnahmen bei langem Wachkoma, oder ob er spontan – etwa als Reaktion auf einen in einer Zeitung spektakulär ausgebreiteten Fall – eine völlig ungefestigte Ansicht zum Besten gegeben hat, wird man konkret wohl nicht mehr klären können. Zweifelt etwa ein Arzt an dem so ermittelten Wunsch des Patienten nach einem Behandlungsabbruch, wird er wahrscheinlich verlangen, dass diese Entscheidung vom Betreuungsgericht genehmigt werden muss. Das Gericht wird diese Genehmigung jedenfalls auch nur dann erteilen, wenn der Wille des Patienten zum Abbruch unzweifelhaft nachgewiesen werden kann. Einzelne frühere mündliche Äußerungen des Patienten sind dann möglicherweise nicht ausreichend.

### **Wirtschaftliche Aspekte**

Neben der psychischen Belastung kann auch die Verantwortung für die unterhaltsverpflichteten Angehörigen ein Motiv für eine Patientenverfügung sein. Die hohen Kosten einer Intensivpflege oder -behandlung lassen sich außerhalb des Krankenhauses meist nicht dauerhaft aus den Einkünften oder durch Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung decken. Vorhandenes Vermögen des Patienten muss zunächst schon eingesetzt werden. Ist es verbraucht, müssen sich die nahen Angehörigen aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung, die zwischen Abkömmlingen, also Großeltern, Eltern, Kindern, Enkeln etc., besteht, an den Kosten beteiligen. Beziehen die Großeltern Sozialhilfe, weil sie mit ihrem Einkommen und Vermögen z. B. nicht die hohen Kosten des Pflegeheims bestreiten können, geht der Unterhaltsanspruch der Großeltern nach § 94 SGB XII aber nicht auf den Sozialhilfeträger über. Die Enkel müssen dann also nicht für die Pflegekosten der Großeltern aufkommen. Bei einem Komapatienten, der bei künstlicher Ernährung durch eine Sonde im Pflegeheim über Jahre hinweg am Leben erhalten wird, können die Pflege- und Unterhaltungskosten zum Verlust großer Teile des Familienvermögens führen. Eine Patientenverfügung kann eine Familie vor derartigen Belastungen bewahren, jedenfalls dann, wenn von dem Betroffenen eine solche maximale Behandlung überhaupt nicht gewollt wird. Im Rahmen von allgemeinen Wirtschaftlichkeitserwägungen wird vereinzelt sogar schon die Überlegung angestellt, denjenigen Menschen, die eine Patientenverfügung erstellt haben, Prämienvorteile in der Krankenversiche-

rung zu gewähren. Denn die Mehrzahl der Menschen, die eine Patientenverfügung erwirken, lehnt eine langwährende kostenintensive Maximalbehandlung ab, was den Krankenkassen eine Entlastung brächte. Solche Überlegungen sind dennoch entschieden abzulehnen, denn sie rücken rein wirtschaftliche Überlegungen in den Vordergrund. Patientenverfügungen sollen demgegenüber einen würdevollen und menschengerechten Umgang mit Krankheit und Sterben gewährleisten. Finanzielle Vorteile in öffentlichen oder quasiöffentlichen Kassen damit zu verbinden, würde in dieser höchstpersönlichen Angelegenheit die Menschenwürde zum Objekt kaufmännischer Berechnung, also faktisch zur Handelsware machen.

Eine Patientenverfügung kann übrigens nicht nur die Begrenzung von Behandlung, sondern auch die Vornahme einer medizinischen Maximalbehandlung unter Inkaufnahme aller damit verbundenen Begleiterscheinungen beinhalten. Das wird aber nur bei rund 2 % aller Patientenverfügungen gewünscht. Hierzu werden wegen der geringen Bedeutung im Folgenden deshalb keine konkreten Formulierungsvorschläge angeboten.

### **Patientenverfügung und Sterbehilfe**

Häufig wird die Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Begriff der Sterbehilfe gebraucht. Tatsächlich geht es dabei um straffreie Sterbehilfe, die klar von strafbarer Sterbehilfe getrennt werden muss. Passive Sterbehilfe ist straffrei und erlaubt. Darunter versteht man den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen bei sterbenden oder Wachkoma-Patienten ohne Aussicht auf Heilung. Passive Sterbehilfe kann bedeuten: keine künstliche Beatmung durch Apparate, keine Dialyse (Blutwäsche), keine künstliche Ernährung, keine Flüssigkeitszufuhr, keine Medikamente außer Schmerz- und Beruhigungsmitteln.

Indirekte Sterbehilfe ist ebenfalls straffrei und erlaubt. Davon ist die Rede, wenn infolge einer besseren oder stärkeren Schmerzbehandlung eine Verkürzung des Lebens in Kauf genommen wird, ohne dass diese Verkürzung Ziel und Zweck der Behandlung ist.

Strafbar ist demgegenüber die aktive (direkte) Sterbehilfe, also den Tod eines anderen Menschen aktiv herbeizuführen, auch dann, wenn es dessen ausdrücklicher Wunsch ist zu sterben und er entsprechende Maßnahmen fordert. Solche Maßnahmen können sein: etwa die Gabe einer Überdosis an Schmerz- und Beruhigungsmitteln, einer Kaliuminjektion, einer Zyankali-Kapsel. In Deutschland können lediglich Anordnungen zur straflosen, passiven und indirekten Sterbehilfe getroffen werden. Anweisungen zur aktiven Sterbehilfe sind hingegen ungültig. Niemand kann und darf eine andere Person verpflichten, eine Straftat zu begehen. Kein Arzt, keine Pflegekraft und erst recht kein Gericht wird aktive Sterbehilfe zulassen, auch wenn sie in einer Patientenverfügung gefordert wird. Niemand darf über eine Patientenverfügung aufgefordert werden, eine Straftat zu begehen!

Passive Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe

Aktive/direkte Sterbehilfe

Wer auf die Gültigkeit seiner individuell formulierten Patientenverfügung großen Wert legt, sollte unbedingt einen Rechtsanwalt einschalten, der entsprechende Formulierungen überprüft oder nach den persönlichen Vorgaben einen eindeutigen und juristisch abgesicherten Text entwirft.

**Zeugen**

Ist der Verfügende aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht mehr in der Lage, seine Patientenverfügung selbst zu unterzeichnen, ist es unbedingt zu empfehlen, Zeugen hinzuzuziehen oder die Erklärung durch einen Notar beurkunden zu lassen. Für den Fall, dass aufgrund des Alters oder einer Krankheit bei den Adressaten der Patientenverfügung Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit in Bezug auf ärztliche Maßnahmen aufkommen können, kann man alternativ ein aktuelles ärztliches Attest zur Einwilligungsfähigkeit einholen und der Verfügung beilegen.

### **Beratung durch Fachleute**

Ein vorbereitendes Gespräch mit einem Arzt des Vertrauens ist sinnvoll. Der Arzt kann medizinische Fachbegriffe erklären und die konkreten Auswirkungen bestimmter Behandlungen oder deren Nichtvornahme verdeutlichen. Wer einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft angehört, findet dort zusätzlichen Rat und in der Regel auch kompetente Ansprechpartner. Es kann sinnvoll sein, mit nahen Verwandten und guten Freunden über den eigenen Behandlungswillen und die Patientenverfügung zu sprechen. Dennoch kann niemand einem Menschen die Mühe abnehmen, seinen eigenen Willen zu erforschen und niederzuschreiben. Der hier vorliegende Ratgeber kann nur über rechtlich mögliche und übliche Inhalte einer Patientenverfügung informieren. Ist jemand unsicher, ob er seinen Willen eindeutig und juristisch unangreifbar formuliert hat, sollte er sich von einem Rechtsanwalt oder einem Notar beraten lassen, der sich in dieser Materie nachweisbar auskennt. Der Rechtsanwalt oder Notar kann auf Wunsch eine individuelle Patientenverfügung entwerfen und entsprechend der besonderen persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ausarbeiten. Manche Mustervordrucke für Patientenverfügungen beinhalten leider sehr unklare Formulierungen, die im Ergebnis ungeeignet sind. Beispiele sind „...sollte ich in einen menschenunwürdigen Zustand geraten...“ oder „...wenn meine Lage ausweglos ist...“ oder „...wenn mir ein erträgliches Leben mit Lebensqualität nicht mehr möglich ist...“. Zu diesen Begriffen hat sicher jeder von uns eine ganz andere Vorstellung, wann ein Leben oder Leiden „menschenunwürdig“ oder „unerträglich“ oder eine Lage „ausichtslos“ sein mag. Der Inhalt der Patientenverfügung muss demgegenüber so eindeutig sein, dass irgendwelche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Anordnungen ausgeschlossen sind. Eine klare Struktur ist somit empfehlenswert. Die Patientenverfügung ist jedoch nicht schon deshalb ungültig, weil der Verfasser seine Gedanken vielleicht ungeordnet präsentiert. Ein Sammelsurium widersprüchlicher Ideen oder wirrer Anordnungen macht es für die später an Entscheidungen Beteiligten jedoch schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, einen klaren Willen zu erkennen und danach zu handeln. In diesem Fall droht die Gefahr, dass die Bestimmungen

**Beratung durch  
Rechtsanwalt oder  
Notar**

nicht umgesetzt werden. Es müssen also immer absolut klare Aussagen und konkrete Formulierungen verwendet werden. Nur dann kann die Patientenverfügung später auch richtig verstanden und umgesetzt werden.

### **Aufbewahrung**

Abschließend geht es nur noch darum, dafür zu sorgen, dass die Patientenverfügung im Ernstfall auch gefunden wird. Es sollten daher von vornherein mehrere Original-Patientenverfügungen angefertigt werden. Diese Exemplare können an geeigneter Stelle hinterlegt werden. Ein in der Brieftasche oder Geldbörse mitgeführter Zettel, der auf die Existenz und den Hinterlegungsort der Verfügung hinweist, ist sehr nützlich. Wird man etwa als Folge eines Verkehrsunfalls schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert, wird dort sofort die Brieftasche oder Geldbörse eingesehen, um die Identität des Patienten festzustellen. Ist die Patientenverfügung zusätzlich beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert, kann der Ort oder die Person, bei der sie verwahrt ist, dort auch benannt werden. Das erleichtert die Auffindbarkeit ebenfalls ganz erheblich. Mit einer Registrierung der Vorsorgevollmacht und/oder der Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung im zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer wird den Betreuungsgerichten ermöglicht, schnell Kenntnis vom Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen und der Ansprechpersonen zu erhalten. Die Registrierungsgebühr ist gering und fällt nur einmal an, verursacht also keine Folgekosten. Näheres im Internet unter (Suchstichwort „Vorsorgeregister oder direkt: [www.vorsorgeregister.de/ZVR-Zentrales-Vorsorgeregister/Zentrales-Vorsorgeregister-ZVR.php](http://www.vorsorgeregister.de/ZVR-Zentrales-Vorsorgeregister/Zentrales-Vorsorgeregister-ZVR.php)). Eine gute Sache: die Betreuungsgerichte fragen dort vor der Einrichtung einer Betreuung an. Zurzeit gibt es beim Zentralen Vorsorgeregister rund 20.000 entsprechende Anfragen pro Monat. Beim Zentralen Vorsorgeregister können nur das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen und die Ansprechpersonen bzw. Bevollmächtigten mit Kontaktdaten registriert werden. Die eigentlichen Vorsorgeverfügungen müssen diese Personen dann dem Betreuungsgericht vorlegen. Dadurch werden Ihre Verfügungen dem Betreuungsgericht mitgeteilt und beachtet.

Ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Durchsetzung einer Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung, mit der eine geeignete und durchsetzungsfähige Vertrauensperson mit der Umsetzung beauftragt wird. Ein Bevollmächtigter, der die Gesundheitsorge regeln und also auch die Patientenverfügung durchsetzen soll, sollte ein Original der Patientenverfügung in eigener Verwahrung haben. Im Ernstfall sollte alles so schnell wie nur möglich im Sinne des Patienten geregelt werden. Ist etwa durch Ärzte, ohne Kenntnis von einer entgegenstehenden Patientenverfügung, die künstliche Ernährung und Beatmung des schwer hirngeschädigten und im Koma befindlichen Patienten veranlasst, wird diese anschließend in der Regel nur noch gegen große Widerstände rückgängig zu machen sein. Der Patient selbst konnte sich schließlich nicht mehr selbst äußern oder gegen einzelne Maßnahmen wehren.

**Zettel mit Auf-  
bewahrungsort in  
der Brieftasche**

**Original bei  
Bevollmächtigtem**